

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

141 (25.5.1890)

Beilage zu Nr. 141 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 25. Mai 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Mai. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Mai, unter dem Vorsitz des Präsidenten Geheimrath Serger.

Unserm vorläufigen Bericht von gestern (Nr. 140 Hauptblatt) haben wir Folgendes nachzutragen:
Landgerichtsrath Dr. v. Kotteck erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den 2. Bericht über den Entwurf eines Vergesetzes.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Entwurf des Vergesetzes, der in der Sitzung vom 7. März ds. Js. mit einigen Aenderungen von dem Hohen Hause angenommen wurde, in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 16. Mai ds. Js. nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses mit Ausnahme eines einzigen Punktes ebenfalls die Zustimmung gefunden habe. Der Punkt, welcher nach dem Beschluß des anderen Hauses eine Aenderung erfahren habe, sei die Bildung der Gewerkschaft. Nach dem Entwurf, der auch in dieser Beziehung dem preussischen Vergesetz folge, sollte bezüglich der Bildung der Gewerkschaft Folgendes gelten:

Mehrere an einem Bergwerk Mitbeteiligte können durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung ihre Rechtsverhältnisse in jeder privatrechtlich möglichen Weise regeln; in Ermangelung einer solchen besonderen Vereinbarung trete jedoch Kraft Gesetzes die Gewerkschaft in's Leben, ohne daß die Aufstellung eines Statuts nötig sei, indem die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft für diesen Fall im Gesetz ihre Regelung gefunden hätten. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung des Verhältnisses zwischen den mehreren Gewerken sei von der notariellen Errichtung eines Statuts abhängig, und auch materiell sei eine solche Regelung an gewisse gebietende Vorschriften des Gesetzes gebunden.

Die Hohen Zweite Kammer habe den Standpunkt des sächsischen Vergesetzes adoptirt: nach diesem gelte, wie nach dem preussischen Vergesetz, im Allgemeinen Vertragsfreiheit; werde ein Vertrag aber nicht abgeschlossen, so trete nicht die Gewerkschaft, sondern die gewöhnliche privatrechtliche Gesellschaft unter den mehreren Mitbetheiligten ein, während die Entstehung der Gewerkschaft durch die notarielle Errichtung eines Gewerkschaftstatuts bedingt sei.

Das Hohen andere Haus sei bei seinem Beschlusse davon ausgegangen, daß, weil für die Schulden nur das Vermögen der Gewerkschaft, nicht auch das der einzelnen Gewerken hafte, die Rechte derjenigen, welche mit Gewerkschaften kontrahirten, gefährdet seien, wenn nicht die Bildung einer Gewerkschaft von der Errichtung eines Statuts und der öffentlichen Bekanntmachung desselben abhängig gemacht werde. Deshalb werde vorgeschlagen, daß das Statut der Gewerkschaft in notarieller Form festzustellen, von der Vergbehörde zu bestätigen und öffentlich bekannt zu machen sei. Die Kommission habe diese Gründe nicht für unbedeutend erachtet, da sie selbst bei ihrer ersten Berathung die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz erwogen und einen bezüglichen Änderungsantrag nur aus dem Grunde unterlassen habe, weil sie überhaupt Aenderungen des Regierungsentwurfs, für welche ein dringendes Bedürfnis nicht vorzuliegen schien, nicht vorschlagen wollte, und weil die Bildung einer Gewerkschaft ohnehin von dem Belieben der mehreren Mitbetheiligten abhängt, andererseits aber auch aus dem Grunde, weil im Falle der Harmonie mit dem preussischen Gesetz die preussische Judikatur ein wertvolles Auslegungsmittel auch für das badische Vergesetz sein würde. Nachdem nunmehr jedoch die Hohen Zweite Kammer in diesem Punkte eine Aenderung des Entwurfs beschlossen und die Großh. Regierung demselben zugestimmt habe, habe die Kommission keinen Grund gehabt, dieser Aenderung ihre Zustimmung zu versagen. Redner sei daher in der Lage, namens der Kommission zu beantragen, das Hohen Haus wolle der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Dr. Schenkell erklärt, daß die Großh. Regierung die von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen und von der Kommission dieses Hohen Hauses zur Annahme empfohlenen Aenderungen materiell für zweckmäßiger erachten müsse als die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs. Wenn die Aufnahme der neu vorgeschlagenen Bestimmungen in dem Regierungsentwurf unterblieben sei, so hänge dies damit zusammen, daß von Seiten der Großh. Regierung vor Allem auf thunlichste Uebereinstimmung mit dem preussischen Vergesetz Werth gelegt worden sei. Nachdem die Kommission der Hohen Zweiten Kammer aber geglaubt habe, diese Aenderungen in dem Entwurf vorschlagen zu sollen, habe die Großh. Regierung den betreffenden Bestimmungen, die ja auch in der deutschen Vergesetzgebung nicht ohne Vorgang seien, da das sächsische Vergesetz dieselben Vorschriften enthalte, alsbald zugestimmt. Die Großh. Regierung könne es daher nur begründen, wenn auch dieses Hohen Haus den von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Änderungsanträgen beitrete.

Hierauf wird der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Kotteck verliest alsdann

den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Straßenmeister um Besserstellung.

Aus dem Kommissionsbericht ist hier zu erwähnen: Die große Mehrzahl der Straßenmeister des Landes hat in einer Petition vom 31. März d. J. die Bitte vorgetragen:

1. es möge der feste Gehalt der Straßenmeister soweit erhöht werden, daß dieselben unter Hinzurechnung des Werthanschlages aus ihrem wandelbaren Einkommen auf die Höhe der von ihnen in Vergleich gezogenen Beamten der Klasse H (Revidenten und Registratoren der Bezirksämter und Gerichtsschreiber der Amtsgerichte) gebracht werden,

2. es wolle denselben wegen der Nothwendigkeit der Beschaffung eines Arbeitszimmers eine Schadloshaltung bewilligt und

3. ihre Einreihung in Abtheilung H des Gehaltstariifs herbeigeführt werden.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die Petition zu befürworten, da das neue Beamtengesetz und die Gehaltsordnung eine Besserstellung auch dieser Beamten herbeigeführt habe, sowohl hinsichtlich der Aktivitätsbezüge, als bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Bei der Bearbeitung und Berathung dieser beiden Gesetze seien nicht nur seitens der Großh. Regierung, sondern auch seitens der beiden Kammern der Landstände die für die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien in den Gehaltstariif maßgebenden Verhältnissen genau und sorgfältig erwogen worden und es gehe nicht an, das Ergebnis dieser Erwägungen, die Gehaltsordnung jetzt schon einer Revision zu unterziehen. Die Kommission sei aber auch der Ansicht, daß materiell für die Straßenmeister ein Grund zur Beschwerde nicht vorliege, daß insbesondere die Vergleichung des Dienstes der Straßenmeister mit dem der Gerichtsschreiber und Amtsrevidenten nicht zutreffend sei. Erwünscht sei dagegen auch nach der Ansicht der Kommission, wenn den Straßenmeistern, die zur Fertigung ihrer schriftlichen Arbeiten und Aufbewahrung ihrer Akten ein besonderes Arbeitszimmer nötig haben, hierfür eine besondere Vergütung zu Theil werden könnte, wenn schon nicht außer Acht bleiben dürfe, daß die Gendarmen und Steueraufseher sich in der gleichen Lage befinden wie die Straßenmeister, während diese letzteren Beamten ein geringeres Wohnungsgeld beziehen. Die Kommission beantragt daher Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsminister Dr. Turban glaubt im Hinblick auf den eben vernommenen Bericht, der so gründlich, erschöpfend und wie er glaube sagen zu dürfen, überzeugend dargelegt habe, daß dem vorliegenden Gesetze eine Folge nicht gegeben werden könne, sich eines näheren Eingehens auf diesen Gegenstand enthalten und sich auf den, unter den Mitgliedern des Hohen Hauses anwesenden Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dafür berufen zu dürfen, daß auch die den Petenten zunächst vorgelegte Behörde ihre Beschwerde nicht für begründet erachte, ohne daß übrigens von irgend einer Seite die Dienste dieser Beamtenklasse verkannt würden und ohne daß denselben etwa die Einbringung der Petition verübelt würde; denn die Petition sei zu einer Zeit abgefaßt, wo eine gewisse Bewegung weitere Kreise von Beamten umfaßt und bei den Petenten vielleicht die Besorgnis bestanden habe, in dieser Bewegung von Anderen überholt zu werden.

Auch Redner glaube, daß die Straßenmeister, nachdem sie schon kurz vor Erlaß des Beamtengesetzes eine nicht unerhebliche Besserstellung erfahren hätten, eine Besserstellung, die bei Berathung des Gehaltstariifs wesentlich in Betracht gezogen werden mußte, und nachdem ihnen sodann das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung wieder wesentliche Vorteile gebracht hätten, im Vergleich mit anderen Beamten keinen Grund hätten, eine weitere Besserstellung zu verlangen, und er könne nur auf das lebhafteste die in dem Kommissionsbericht niedergelegte Anschauung unterstützen, daß dieses Gesetz, das erst vor kurzem erlassen worden sei, nicht jetzt schon zu Gunsten einzelner Beamtenklassen einer Aenderung unterzogen werden könne.

Ob und inwieweit es möglich und durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet sein würde, dem von den Bittstellern hervorgehobenen Wohnungsbedürfnis besondere Rücksicht zu tragen, wäre allein vielleicht einer näheren Erwägung vorzubehalten. Wenn eine Abhilfe in dieser Beziehung sich als gerechtfertigt und budgetmäßig möglich herausstellen würde, werde auch das Ministerium sich den Petenten gegenüber entgegenkommend erweisen können.

Scheimer Referendar Haas erwähnt, daß er sich schon bei der Kommissionsberathung mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklärt habe. Wenn es schon von vornherein als aussichtslos betrachtet werden müsse, zu Gunsten einzelner Beamtenklassen jetzt eine Aenderung am Gehaltstariif herbeizuführen, und dadurch den ganzen Gehaltstariif in Frage zu stellen, so sei auch die von den Bittstellern verjagte Gleichstellung mit den Amtsrevidenten zc. nicht zutreffend. Sodann seien, wie schon erwähnt, kurz vor Erlaßung des Beamtengesetzes die Aktivitätsbezüge der Straßenmeister durch Erhöhung der Höchstgehälter erhöht worden, auch habe der bei Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Einkommensanschlag

durch Erhöhung des Werthanschlages der wandelbaren Bezüge eine Erhöhung erfahren.

Vor dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung seien die Straßenmeister in 4 Gehaltsstufen eingetheilt gewesen, zu 700, 800, 900 und 1000 M., und demzufolge habe ein Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse nur im Falle des Ausscheidens eines älteren Beamten stattfinden können. Jetzt erhalte der Straßenmeister bei einem Anfangsgehalt von 800 M. nach einer Frist von 3 Jahren die Anfangszulage mit 100 M., so daß schon nach 3 Jahren die frühere III. Gehaltsstufe erreicht werde, wozu früher eine viel längere Frist erforderlich gewesen sei. Auch diese Beamtengruppe, bezüglich deren Dienstleistung er übrigens seine Zufriedenheit aussprechen könne, habe somit in Folge der neuen Regelung eine genügende Aufbesserung erfahren, und die Bittsteller scheinen nicht gut unterrichtet gewesen zu sein, wenn sie jetzt schon mit derartigen Anträgen auftreten. Redner wiederholt, daß er sich dem Kommissionsantrag vollständig anschließe.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen und es wird sodann in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 Tit. VIII, IX und X der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen eingetreten.

Der Berichterstatter, Frhr. v. Rüd t, weist zu Tit. VIII zunächst auf die mehrfachen Mehrforderungen hin, die zum Theil Wirkungen des neuen Beamtengesetzes seien.

Bezüglich der von der Großh. Regierung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat bezw. dem Evangelischen Oberkirchenrath abgeschlossenen Vereinbarungen über den Beitrag des Staates zu dem persönlichen und sachlichen Aufwand für den Kathol. Oberstiftungsrath und für den Evangel. Oberkirchenrath als Oberstiftungsrath, zu denen, soweit nötig, ständische Genehmigung vorbehalten sei, werde seitens der Kommission Genehmigung beantragt, da diese Vereinbarungen den Grundrissen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 entsprechend erscheinen.

Zu außerordentlichen Etat werde unter Kathol. Kultus für Aufbesserung gering besoldeter Kirchenbediensteter die Summe von jährlich 200 000 M. angefordert. Auf diese Position beziehe sich der im Anschluß an die Interpellation der Abg. v. Buol und Genossen gefaßte Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, wodurch die Regierung für den Fall, daß durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 bezw. vom 5. April 1886 an katholische Pfarrer zu gewährenden Aufbesserungen nicht der volle Betrag von 200 000 M. für jedes der beiden Jahre der laufenden Budgetperiode erfordert wird, ermächtigt werde, über den Ueberschuß im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde zu verfügen durch Bewilligung von Zuschüssen an solche auf 1 600 bezw. 1 800 M. aufgebelebte Pfarrer, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet werde, mit welchem Beschluß die Großh. Regierung ihr Einverständnis erklärt habe. Die Kommission empfiehlt diesen Beschluß gleichfalls zur Annahme, da er der Billigkeit entspreche.

Ferner sei im außerordentlichen Etat unter Evangel. Kultus § 2 ein außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Dienstvermögens der evangelischen Pfarrer auf der in § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe angefordert. Die Kommission glaube im Hinblick auf die Begründung dieser Position derselben zustimmen zu können, dabei aber der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß womöglich schon dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke vorgelegt werde, da nur diese Regelung der Würde der Kirche entsprechen und dauernde Abhilfe gewährleisten würde.

Frhr. v. Göler sieht sich als Glied der evangelischen Kirche veranlaßt, der Großh. Regierung seinen wärmsten Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches sie gegenüber den Bedürfnissen seiner Kirche bewiesen habe. Denn ohne diesen Zuschuß wäre die evangelische Kirche in eine sehr mißliche Lage gekommen, da die Grundrente und der Zinsfuß seit Jahren zurückgehen, andererseits aber die Anforderungen an die Thätigkeit der Kirche sich immer steigern. Redner glaubt, daß auch die hier eingestellte Summe von 100 000 M. für die wirklich vorhandenen Bedürfnisse der Kirche nicht ausreichen werde. Die Kirche könne daher nur lebhaft wünschen, daß ihr durch Einräumung des Besteuerungsrechts möglichst bald Gelegenheit gegeben werde, über höhere Summen verfügen zu können; denn daß die evangelische Kirche an den Staat höhere Anforderungen mit Erfolg stellen könnte, scheine ihm im Hinblick auf die Verhandlungen in dem anderen Hohen Hause durchaus ausgeschlossen. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sei aber, wie Redner glaubt, noch aus einem andern Grunde erwünscht. Durch das Jahrhundert lange Zusammenleben von Staat und Kirche sei die evangelische Kirche daran gewöhnt, sich als Appendant des Staates zu betrachten. Es könne aber einmal eine Zeit kommen, wo ein Eintreten des Staates für die Kirche nicht mehr möglich sei, und wo die der Kirche etwa plötzlich gewährte Selbstständigkeit ihr von Schaden sein könne. In dieser Beziehung werde die allgemeine Kirchensteuer vorbereitend wirken. Unsere evangelische Kirchenverfassung habe zwar von jeher, viel mehr als dies in Württemberg der Fall gewesen sei, der Würde

